

Der Feldzug gegen das neue Mischehenrecht.

Wie auf ein gegebenes Zeichen erhob sich in Versammlungen und Synoden der protestantischen Geistlichkeit Deutschlands um das Ende des Jahres 1920 ein erregter Einspruch gegen das neue Kirchenrecht, das durch den regierenden Papst Benedikt XV. in der Konstitution *Providentissima mater* vom 27. Mai 1917 veröffentlicht wurde und seit Pfingsten (19. Mai) 1918 in Kraft steht. Der Einspruch richtet sich einzig gegen die Bestimmung (can. 1094 und 1099), daß nur diejenigen Ehen gültig sind, die vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden, und daß dieses Gesetz auch für die Ehen maßgebend ist, die von einem katholischen Teil mit einem Nichtkatholiken, einerlei, ob getauft oder ungetauft, eingegangen werden.

Mit dieser Vorschrift ist allerdings jenen Heiraten, die vor dem protestantischen Prediger kirchlich geschlossen werden, ebenso wie den bloßen Zivilehen und den „heimlichen Ehen“ im engeren Sinn, von dem katholischen Kirchenrecht die religiöse oder sakramentale Gültigkeit abgesprochen.

Aber ist denn das etwas Neues? — Schon die Kirchenversammlung von Trient hat im Jahre 1563 dieses Gesetz fast mit den gleichen Worten aufgestellt, und seitdem ist es ununterbrochen geltendes Recht geblieben. Da jedoch dem Gesetze von 1563 die schonende Klausel beigelegt war, daß die Vorschrift erst dann in Kraft treten soll, wenn sie in den einzelnen Pfarreien verkündet worden sei, so führte dies bei der Ungunst und Verwirrung der folgenden Jahre dahin, daß statt der vom Konzil beabsichtigten Einheit und Gleichförmigkeit des Eherechts nur neue Verschiedenheit und vielfache Unsicherheit überhandnahmen. Gerade in Deutschland herrschte in der Frage: Gilt das tridentinische Gesetz hier am Ort oder gilt es nicht? lange ein Wirrwarr, der nicht nur den Seelsorger, dem ein solcher Fall vorkam, sondern auch den geschulten Kanonisten in Verzeißlung bringen konnte. Durch die im Laufe der Zeit erfolgten Ausnahmen zugunsten der gemischten Ehen für einzelne Gegenden wurde die Not kaum gemindert.

Um diesen Schwierigkeiten ein Ende zu machen und doch die Protestanten nicht zu reizen, erklärte Pius X. am 18. Januar 1906, daß im

Deutsches Reich überall die gemischten Ehen ohne tridentinische Form ebenso wie die rein protestantischen Ehen auch kirchlich als rechtmäßige Ehen gelten sollten. Als im folgenden Jahre (August 1907) durch das Dekret *Notemore* die Frage für die ganze Kirche einheitlich geregelt und die tridentinische Trauungsform bei gemischten Ehen wieder zur unerläßlichen Bedingung gemacht wurde, ließ der Papst, um Schlimmeres zu verhüten, doch für Deutschland (und Ungarn) jene ganz auffallende Begünstigung der gemischten Ehen einstweilen fortbestehen. Erst mit der neuen Rechtsordnung des *Codex Iuris Canonici* wurde diesem Ausnahmezustand ein Ende gemacht. Seit Pfingsten 1918 ist die katholische Ehegesetzgebung und auch die Sache der gemischten Ehen in der ganzen Welt klar und einheitlich geordnet¹.

Die Wohltat, die darin liegt, und der Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand sind so groß, daß dagegen auch einige Unbequemlichkeiten des Übergangs nicht in die Waagschale fallen. Man bedenke nur, wie

¹ Wir möchten zur ganzen Frage hinweisen auf den Artikel von Prälat Dr. v. Pichler (Passau) in der „Allgemeinen Rundschau“ 1920, Nr. 41. Die „Deutsche Katholikenzeitung“ (München 1920) Nr. 40 und 55 bietet ebenfalls gute Gedanken; desgleichen die „Katholische Kirchenzeitung“ (Salzburg 1920) Nr. 39. Aber auch hervorragende protestantische Kenner und Lehrer des Kirchenrechts lassen dem neuen Gesetzbuch Gerechtigkeit widerfahren, sowohl was den Geist des neuen Rechts im allgemeinen als auch was die Lösung der Mischehenfrage betrifft. Professor Ullrich in Berlin („Der Geist des Codex Iuris Canonici“), Professor Herm. Henrici in Basel („Das neue kirchliche Gesetzbuch“ [Basel 1918]) haben in gesonderten Schriften, Professor A. Verminghoff in Halle hat in einem gehaltenen, warm gehaltenen Artikel des Leipziger „Theologischen Literaturblattes“ (1921, Nr. 2) die Berechtigung und die Vorzüge des katholischen Standpunktes anerkannt. Der letztere Gelehrte schreibt u. a.: „Die katholische, supranationale Kirche offenbart in dem neuen Rechtsbuch den Willen und ebenso die Kraft, allen Stürmen zum Trotz sich durch den Schilb eines weltumspannenden Rechts zu schirmen. Die evangelischen Kirchen, zumal unseres Vaterlandes, sehen sich durch den Fortfall des landesherrlichen Summeepiskopats vor schwere Krisen ihrer Ordnungen, ja ihres Bestandes gestellt und werden, weil in kleinen Einzelgebilden repräsentiert, die in sich gefestigte zusammengepreßte Stärke der katholischen Kirche unzweifelhaft über kurz oder lang zu spüren bekommen“ (Verminghoff a. a. O. über U. Ullrich, Der Geist des Codex Iuris Can.). — Bedenkenwert und recht zeitgemäß ist auch die kleine Schrift des Moskauer Professors für öffentliches Recht und Politik, Dr. Heinrich Pohl: „Zur Geschichte des Mischehenrechts in Preußen“ (80 [65 S.] Berlin 1920). Die verhängnisvolle Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. vom Jahre 1853 bildet den Mittelpunkt der Abhandlung. „Es liegt“, sagt er einleitend, „im dringenden Interesse des interkonfessionellen Friedens, daß gerade dieser so heikle Gegenstand mit absolutem Willen zur Wahrheit und Gerechtigkeit nachgeprüft wird, und daß die Belange der beteiligten Konfessionen und des Staates eine möglichst vorurteilsfreie Würdigung erfahren.“

viele Rechts- und Gewissensfragen bei der Fortdauer des Ausnahmegesetzes allein die neue Grenzfestsetzung für die infolge des Krieges vom Deutschen Reich und Ungarn abgetrennten Landesteile Elsaß, Eupen, Posen usw. mit sich gebracht hätte!

Wir nehmen es der protestantischen Geistlichkeit nicht übel, daß sie sich durch den neuen Zustand unangenehm berührt fühlt. Der Umstand, daß früher in Deutschland die Elandestin (formlos) geschlossen und demnach auch die protestantisch eingeseigneten Mischehen zwar verboten, aber doch gültig waren, gereichte so sehr zum Vorteil des Protestantismus und zum Schaden der Katholiken¹, daß man auf jener Seite nur wünschen konnte, es möge dabei bleiben.

Man muß immer wieder auf den schon öfter zitierten Ausspruch des sozialdemokratischen „Vorwärts“² hinweisen; denn die Erfahrung hat ihm nur allzu vollkommen recht gegeben. Er schrieb schon vor zehn Jahren:

„Es darf als sicher angenommen werden, daß in den folgenden Jahren die Zahl der Mischehen noch gewaltiger anschwellen wird. Für die Kirche ist hiervon eine weitere Schwächung ihres Einflusses zu erwarten. Mischehen führen in der Mehrzahl der Fälle dazu, daß nicht nur die Ehegeseßenden noch mehr als bisher ihrer Religionsgemeinschaft entfremdet werden, sondern auch der Nachwuchs von vornherein konfessionslos bleibt. Von Ausnahmen abgesehen darf man sagen, daß im allgemeinen die Mischehen für alle Konfessionen eine Quelle nicht des Gewinnes, sondern des Verlustes sind.“

Wie schrecklich groß dieser Verlust für die katholische Seite ist, ergibt sich aus der Statistik der letzten Jahre. Aus den offiziellen Zahlen des „Kirchlichen Handbuchs für das katholische Deutschland“ von P. Krose (IX. Band, 1919—1920) hebt die „Salzburgische Katholische Kirchenzeitung“ (Nr. 1 vom 5. Januar 1921) nachstehende Angaben heraus:

In den Ländern des jetzigen Deutschen Reiches sind im Jahre 1919 geschlossen worden: 221 477 rein katholische Ehen und 68 293 Mischehen. Von diesen Mischehen wurden nur 25 196 katholisch getraut; 43 097 Paare blieben ohne solche Trauung, 37 % getraute stehen 65 % nicht getrauten Ehen gegenüber. Ganz riesig ist der Ausfall in den Großstädten. Darüber finden wir an derselben Stelle eine lehrreiche Statistik:

¹ Statt vieler hier nur eine Probe. In der Halbmonatsschrift des Evangelischen Bundes „Volkstirche“ (1921, Nr. 2) ist die Rede von der bekannten Tatsache, daß die katholischen Ehen durchweg kinderreicher sind als die protestantischen. „Die 38 % Katholiken“, heißt es da, „brachten in Preußen 1916 43,39 % der geborenen Kinder auf, die 60 % des evangelischen Volksteiles nur 48,51 %. Das zugunsten der evangelischen Kirche ausfallende Ergebnis der Mischehen-nachkommenschaft wirkt übrigens ausgleichend“!

² Berlin 10. Februar 1910, Nr. 34.

	rein kathol. Trauungen:	Mischehen		Verlust:		rein kathol. Trauungen:	Mischehen		Verlust:
		vor dem Standesamt:	mit kathol. Trauung:				vor dem Standesamt:	mit kathol. Trauung:	
Berlin. . . .	1113	3754	791	2963	Düsseldorf .	2367	1458	444	1014
Breslau. . .	1122	2164	569	1595	Essen	2375	1236	450	836
München . .	6790	1891	660	1231	Mannheim .	677	1058	309	749
Köln	5785	1715	560	1231	Stuttgart . .	364	883	281	602
Hamburg . .	166	1365	211	1154	Duisburg . .	1258	789	271	518

Bei sechs weiteren Städten (Karlsruhe, Dortmund, Bremen, Magdeburg, Augsburg, Wiesbaden) bewegt sich der Verlust des Jahres zwischen 400 und 500 Mischehen. Längst nicht alle diese Verluste sind Gewinne für den Protestantismus, aber daß die Statistik ihm günstiger ist, stellen seine Vertreter selbst mit Befriedigung fest. Daher hätten sie es am liebsten bei diesem Gang der Dinge gelassen.

Dieser Wunsch aber gibt niemand ein Recht, die Wahrheit zu entstellen und Kulturkämpferische Leidenschaften anzufachen. Trotzdem scheint etwas derartiges im Werk zu sein. Wir geben einige Proben.

Der Beschluß der altpreussischen Generalsynode von Berlin (April 1920) lautet:

„Durch das zu Pfingsten 1918 in Kraft getretene neue kanonische Rechtsbuch sind die Bestimmungen der katholischen Kirche über die Mischehen sehr erheblich verschärft. Die Generalsynode legt mit Entrüstung gegen den darin hervortretenden Versuch, die evangelisch eingegneten Mischehen zu „wilden Ehen“ herabzuwürdigen, Verwahrung ein. Sie erwartet, daß namentlich seitens der kirchlichen Behörden und der evangelischen Presse in ausgiebiger Weise auf diese Angelegenheit aufmerksam gemacht wird. Sie fordert die Pfarrer, Gemeindefkirchenräte und evangelischen Vereine auf, neben der Anwendung des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880 die Interessen der evangelischen Kirche in den Mischehen auf das entschiedenste und sorgfältigste zu wahren.“ („Germania“ Nr. 197 vom 9. Mai 1920.)

Der Sprecher der Synode fügte dem noch den vielsagenden Satz hinzu: „Auf Staatshilfe können wir bei der Abwehr nicht rechnen.“ Außerdem wird im Bericht hervorgehoben, daß es der Zweigverein Berlin des Evangelischen Bundes war, der die Verhandlung und den Beschluß veranlaßte.

Das „Amtsblatt für die protestantische Landeskirche Bayerns rechts des Rheins“ (Nr. 29) veröffentlichte folgende Ansprache der bayrischen Generalsynode, die im August und September 1920 in Ansbach tagte, an die Gemeinden:

„1. Das landesherrliche Kirchenregiment gehört der Vergangenheit an. . .

2. Die auf sich selbst gestellte . . . Kirche kennt keine Parteien. Sie umfaßt alle, die ihr zugehören, mit gleicher Treue, mit gleicher Liebe. . .

3. Des konfessionellen Friedens war unser Volk und Vaterland nie bedürftiger als in dieser Zeit der äußersten Bedrängnis. Er ist aber heute so schwer gefährdet wie nur je: vor allem durch die Stellung der römischen Kirche zur Mischehe. Die milderen Grundsätze des Papstes Pius X. von 1906 sind gefallen. Die Vorschriften des neugestalteten kirchlichen Gesetzbuches von 1918 bedeuten eine Kampfansage, und die Art und Weise, wie sie gehandhabt werden, bedeutet die rücksichtslose Durchführung des Kampfes. Unerträglich wird die Ehre unserer Kirche verletzt; ernstlicher als seit langer Zeit wird ihre Zukunft bedroht. Demgegenüber erachtet es die Synode als eine heilige Pflicht, das evangelische Gewissen allenthalben wachzurufen: das Bewußtsein um das, was wir an dem Erbe der Väter haben, und die Beständigkeit, welche dies schwer errungene, schwer behauptete Erbe dankbar und treu festhält. Zu der bewährten Umsicht und Tatkraft der Kirchenleitung vertraut die Synode, daß nichts unterlassen werde, um die Gemeinden darüber aufzuklären, was auf dem Spiele steht, und um die Pfarrer in der Erfüllung einer der schwierigsten Aufgaben ihres Wächter- und Hirtenamtes wirksam zu unterstützen.

An die deutschen Bischöfe aber richtet die Synode die ernste Frage, ob es wirklich wohlgetan ist, wenn der Kampf gegen die Mischehen in einem Geiste und in Formen geführt wird, in welchen er zum erbitterten Kampfe der christlichen Bekenntnisse untereinander werden muß: auf dem ohnehin so vielgespaltenen Boden des um seine letzten Lebensmöglichkeiten ringenden deutschen Volkes und in einer Zeit, in welcher die christlichen Kirchen aller Bekenntnisse einem Ansturm des Unglaubens gegenüberstehen und noch viel mehr entgegensehen, wie er seit der Aufrichtung des Kreuzes in deutschen Landen niemals erhört war.“¹

Der 4. und letzte Abschnitt der Ansprache enthält eine kurze Klage über den sittlichen Zusammenbruch Deutschlands und eine schwächliche Mahnung zur Selbstprüfung und Buße. Alle drei andern Abschnitte aber treten an Umfang und Bedeutung zurück gegen obige Beschwerde über das neue Kirchenrecht.

Ähnliche Proteste, die uns im Wortlaut nur zum Teil bekannt geworden sind, erhoben die im Laufe des Jahres 1920 abgehaltenen Generalsynoden von Württemberg, Baden, Hessen und einige preussische Provinzialsynoden. Davon handelt z. B. nachstehender Bericht:

¹ Allgem. Evang.-Luth. Kirchenzeitung Nr. 42/43 vom 22. Okt. 1920. — „Die Synode war einig in der Beurteilung der unchristlichen Ziellosigkeit und Anmaßung, die in den neuen Bestimmungen und ihrer rücksichtslosen Anwendung zutage tritt“, heißt es in dem offiziellen Bericht über die Vorgänge auf der Synode (Deutsch-Evang. Korrespondenz des Evang. Bundes 1920, Nr. 36).

„Auf Anregung des Hannoverschen Hauptvereins des Evangelischen Bundes nahm die außerordentliche Landessynode des ehemaligen Königreichs Hannover am 13. November 1920 folgende Erklärung gegen die katholische Beurteilung und Behandlung evangelisch eingeseegneter Mischehen einstimmig an:

„Durch das zu Pfingsten 1918 in Kraft getretene neue kanonische Rechtsbuch sind die Bestimmungen der katholischen Kirche über die Mischehen erheblich verschärft. Die Landessynode legt mit Entrüstung gegen den darin hervortretenden Versuch, die evangelisch eingesegneten Mischehen zu wilden Ehen herabzuwürdigen, Verwahrung ein. Sie erwartet von dem Kirchenvolk, daß es gegenüber dem Druck der römischen Kirche . . . standhaft bleibt.“¹

„Auf Anregung des Evangelischen Bundes“ dürften auch die meisten andern Rundgebungen und Ansprachen der Synoden entstanden sein. Jedenfalls entwickelte der Bund in seiner Presse und seinen Versammlungen besonderen Eifer, um unter dem Vorwand der Ehre seiner Kirche über Friedensbruch und Beleidigung zu klagen, wie folgendes Aktenstück zeigt:

Der Westfälische Hauptverein des Evangelischen Bundes hat am 30. September 1920 für den konfessionellen Frieden folgende Rundgebung beschlossen:

„Die heute in Dortmund tagende Jahresversammlung des Westfälischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes legt gegen die im Rechtsbuch der römisch-katholischen Kirche von 1918 erneut ausgesprochene Herabwürdigung der evangelisch eingesegneten Mischehen als wilde Ehen und gegen die verächtliche Kennzeichnung der solchen Ehen entflammenden Kinder als uneheliche den schärfsten Widerspruch ein. Wir bedauern diese schroffe Kränkung unserer Kirche und ihrer Einrichtungen, die Mißachtung ihrer Ehre und christlichen Rechte um so mehr, als dadurch neue Zwietracht in unser der Einigkeit und des Friedens gerade jetzt so bitter bedrückendes Volk hineingetragen wird. Wir können und werden nicht ablassen zu hoffen, daß das deutsche katholische Volk in seiner großen Mehrheit an diesen dem Tatbestand wie den Empfindungen der Herzen widersprechenden beleidigenden Festsetzungen ihrer [sic!] Kirche kein Wohlgefallen hat. Wir evangelische Christen wollen die volle christliche Ehre unserer evangelischen Mischehen unangetastet sehen und entnehmen aus diesen Angriffen die ernste Mahnung zur Treue gegen unsere kirchliche Gemeinschaft.“²

Einen ähnlichen Entschluß faßte die Frühjahrssammlung des Hessischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes zu Frankfurt a. M. am 16. Juni 1920. Er lautet:

„Das neue kanonische Rechtsbuch der römisch-katholischen Kirche hat die bisher gültigen milderen Bestimmungen über die Mischehen aufgehoben und an ihre

¹ Deutsch-Evang. Korrespondenz des Evang. Bundes 1920, Nr. 44.

² Die „Wartburg“ Nr. 41/42 vom 15. Okt. 1920.

Stelle außerordentlich verschärfte Bestimmungen gesetzt, nach denen evangelisch eingeseignete Mischehen nur noch als wilde Ehen und Kinder aus solchen Ehen in kirchlichen Dingen als uneheliche Kinder gelten. Der Evangelische Bund sieht in diesen Bestimmungen des neuen katholischen Eherechts eine beleidigende Herabwürdigung der evangelischen Kirche und ihrer Handlungen sowie eine schwere Störung des konfessionellen Friedens. Er legt die schärfste Verwahrung dagegen ein und fordert die evangelischen Gemeindeglieder, Pfarrer und Kirchenvorstände auf, für die Rechte der evangelischen Kirche in den Mischehen auf das entschiedenste einzutreten.“

Der Beschluß der Rheinischen Provinzialsynode lautet:

„Die 36. Rheinische Provinzialsynode beklagt auf das tiefste die von der römischen Kurie befohlene Wiedereinführung des alten kanonischen Rechts in bezug auf Trauungen und Taufen [sic!] in Mischehen. Sie sieht in diesem Beschluß eine offene Kampfanfrage an die evangelische Kirche und eine in schwerster Zeit des Vaterlandes, die alle aufbauenden Mächte zusammenschließen sollte, gewollte Störung des konfessionellen Friedens und der völkischen Gemeinbürgerschaft. Sie protestiert auf das entschiedenste gegen die unerhörte Verunglimpfung der nach evangelischem Ritus geschlossenen Mischehen und bittet die evangelischen Abgeordneten in den Parlamenten, die Regierungen des Reichs und der Länder zum nachdrücklichen Schutze des gefährdeten konfessionellen und völkischen Friedens aufzurufen.“¹

Aus dem ähnlich gehaltenen Beschluß der außerordentlichen Generalsynode der reformierten Kirche Hannovers verdient der Schlusssatz erwähnt zu werden:

„Die Synode... richtet an alle reformierten Glaubensbrüder die dringende Mahnung, dem Eingehen von Mischehen mit allen Mitteln entgegenzutreten, gegebenenfalls aber unerschütterlich in der Kraft des Glaubens die Ehre und die Interessen unserer evangelischen Kirche zu wahren.“²

Ein merkwürdiger Briefwechsel, der sich an einen der obigen Proteste angeschlossen, sei ebenfalls verzeichnet.

„Gegen die Verschärfung der katholischen Mischehengesetzgebung und -progriz hat die bayrische Generalsynode entschiedenen Protest eingelegt. Ein katholischer Geistlicher von wissenschaftlichem Rang hat daraufhin an den Präsidenten der Generalsynode ein Schreiben gerichtet, auf das der Präsident seinerseits wieder geantwortet hat. In dieser Antwort, die, wie die ganze für die Allgemeinheit immer bedeutsamer werdende Mischehenangelegenheit, die Beachtung weitester Kreise verdient, macht der Präsident der Synode auf folgendes aufmerksam:

„Die römische Erbweisheit hat es von jeher verstanden, mit unbedingter Wahrung des Prinzips eine gewisse Nachgiebigkeit in der praktischen

¹ Deutsch-Evang. Korrespondenz des Evang. Bundes 1920, Nr. 43. Die Korrespondenz fügt noch bei, diese Entschliebung sei den Mitgliedern des Reichstags evangelischen Bekenntnisses übersandt worden.

² Deutsch-Evang. Korrespondenz des Evang. Bundes, Nr. 3 vom 20. Jan. 1921.

Handhabung zu verbinden. Dies ist, wie Ew. Hochwürden wissen, auch in der Mischehenfrage schon geschehen. Warum geschieht es jetzt nicht? Warum erleben wir statt dessen einen Kampf gegen die Mischehen, der von einem Kampfe, und zwar von einem mit äußerster Schärfe geführten Kampfe gegen die evangelische Kirche selbst nur schwer zu unterscheiden ist?

Das ist in der Tat die Kernfrage... Man darf gespannt sein, ob dieser Appell, der insbesondere an die leitenden Instanzen der katholischen Kirche in Bayern gerichtet ist, Erfolg haben wird.“¹

Die Berliner „Reformation“ unter Leitung des Pastors Dr. W. Philipps möchte lieber gleich mit Rom verhandeln. Sie schreibt:

„Die Instanzen, die es angeht, sollten unverzüglich die erforderlichen Schritte unternehmen, um dieser die Gewissensruhe und den Familienfrieden störenden Praxis Einhalt zu gebieten. Haben doch schon 1918 anerkannte Kenner des kanonischen Rechts auf die Notwendigkeit hingewiesen, durch Verhandlungen mit Rom die für Deutschland unerträglichen Bestimmungen abzuändern.“²

Nicht so zuversichtlich urteilt ein anderer Berichtsfalter über das Vorgehen der Berliner Versammlung:

„Wenig Erfolg verspricht sich die Generalsynode selbst gewiß von der Kundgebung über Mischehe und Wiedertaufe. Man muß leider befürchten, daß unser neuer Volksstaat dem immer intoleranter vordringenden Rom hier im Interesse protestantischer Gewissen entgegenzutreten keinen Anlaß finde. Noch weniger darf erwartet werden, wie auch Scholz zugab, daß ein wirklich inneres Entgegenkommen von katholischer Seite bezüglich der Wiedertaufe zu erwarten ist. Anerkennung evangelischen Rechtes und protestantischer Art ist von Rom zu viel verlangt.“

So Professor O. Baumgarten³ (Riel).

Ganz sicher ist eine dogmatische Anerkennung protestantischer Art zu viel von uns verlangt, das könnten allgemach alle Mitglieder der Generalsynode erkennen. Also hat das ganze Tun keinen andern Zweck als unfruchtbare Kulturkämpferei.

Professor Baumgarten selbst weist auf einen andern Weg hin, wie man den weltlichen Arm wieder in Bewegung setzen könne:

„Uns kann vor den Übergriffen und Anmaßungen des Zentrums“, schreibt er, „nur die Erweckung der Mehrheitssozialdemokratie zum kirchenpolitischen Ver-

¹ Ebd. 1920, Nr. 37.

² Die „Reformation“, Berlin, 13. Juni 1920, Nr. 23. — Wir haben, wie schon früher betont wurde, nichts dagegen, daß der Evangelische Bund oder die von ihm veranlaßten Synoden solche Verhandlungen mit Rom in die Wege leiten. Doch möchten wir darauf hinweisen, daß gerade jener „anerkannte Kenner des kanonischen Rechts“ (es ist offenbar der oben [2] erwähnte Professor Henrici) voraussagt, der Schritt werde wohl erfolglos bleiben.

³ Evangelische Freiheit, August-September 1920, S. 276.

kündnis und zum Bewußtsein der protestantischen Kulturgemeinschaft retten. So allein kann auch den Störungen des konfessionellen Friedens auf dem Gebiete der Mischehenfrage gewehrt werden.“¹

Die gleichen Alarmrufe gehen mehr und mehr auch in die örtlichen Gemeinde- und Sonntagsblätter (z. B. in München, Stuttgart usw.) über und werden zu Flugblättern verarbeitet (z. B.: „Flugblatt des Evangelischen Bundes: Stand und Folgen des verschärften katholischen Mischehenrechts in Deutschland“²).

Die Protestanten, welche die hier verzeichneten und ähnliche Verwahrungen lesen, müssen zu der Annahme kommen, im neuen Gesetzbuch sei von den Mischehen und der protestantischen Trauung ungefähr in solchen Ausdrücken geredet wie etwa im Heidelberger Katechismus vom heiligen Meßopfer. Sie werden darum sehr erstaunt sein, zu hören, daß dieses Gesetzbuch mit keiner Silbe von protestantischen Ehen, protestantischen Predigern und deren „Riten“ oder von protestantischen Kirchen redet. Das Wort „protestantisch“ oder ein gleichbedeutendes findet sich weder im Buche selbst noch im Register. Das ist eben gerade der Vorzug dieser neuen Gesetzgebung, der auch von protestantischen Gelehrten mit hohem Lob anerkannt wird³, daß sie sich ganz

¹ Die Christl. Welt 1921, Nr. 5.

² Die Volkskirche Nr. 23 vom 1. Dez. 1920: „Mehr denn je erweisen sich hier die Mischehen als ein Not- und Übelstand, vor dem ernstlich gewarnt — werden muß“ — setzt das genannte Blatt hinzu. Das ist es ja gerade, was das neue Ius Canonicum tut.

³ „Wenn der Kodex vorschreibt, die Seelsorger sollen die Gläubigen so viel als nur möglich von der Eingehung einer Mischehe abhalten, so ist das wieder ein Grundsatz, den auch der akatholische Geistliche mit Überzeugung vertreten wird. Überhaupt würde man meines Erachtens auch hier wieder der katholischen Kirche Unrecht tun, wenn man ihr mit ihren Vorschriften gerade über die Mischehen gewissermaßen Offensivabsichten zuschreiben wollte. Ihr Hauptzweck ist jedenfalls der, im eigenen Hause möglichst Ordnung und Einigkeit zu erhalten, und daß die Kirche da das Eindringen eines fremden Glaubens und fremder Gedanken, selbst wenn sie durch noch so viele Kautelen eingekapselt würden, zu verhindern sucht, wer möchte ihr das verdenken wollen! ... Gewiß ist der Standpunkt des kirchlichen Rechts in dieser Materie schroff, aber er ist, man möchte fast sagen, von einer grandiosen Konsequenz, und ich meine, wir Andersgläubige müssen die katholische Kirche fast darum beneiden, daß sie nicht nur solche Vorschriften aufstellen kann, sondern daß sie auch die Macht und den Einfluß auf die Gemüter ihrer Gläubigen hat, um diese Grundsätze unbeirrbar durchzuführen, selbst wenn die Gemeinschaft dadurch das eine oder andere ihrer Glieder gelegentlich verlieren sollte. Andere mögen darüber anders denken; aber wenn man von der Macht der katholischen Kirche über ihre Angehörigen spricht, darf man dabei nicht immer nur an die uns gewiß unerträglichen Formen dieses Zwanges denken, sondern auch an das Schöne und

auf das katholische religiöse Gebiet beschränkt und Dinge oder Personen, die jenseits dieser Grenze liegen, ganz ungeschoren läßt. Wohl ist im Roder mehrfach die Rede von „Katholiken“, „Anhängern von häretischen oder schismatischen Sekten“, insofern diese Nichtkatholiken mit katholischen Personen oder Sachen in Beziehung zu treten suchen. Demgemäß wird auch in den beiden oben schon angezogenen Abschnitten solchen Katholiken, welche trotz des kirchlichen Verbotes mit einer nichtkatholischen Person die Ehe schließen wollen, klar gesagt, was sie tun und lassen müssen, wenn ihre Ehe von der Kirche als Sakrament, als rechtmäßiger katholischer Ehebund anerkannt werden soll. Dem nichtkatholischen Teil steht es dann frei, ob er sich diesen Bedingungen fügen oder auf die Mischeirat verzichten will.

Wie gewissenhafte Männer und Versammlungen unter diesen Umständen von Unmaßung, verächtlicher Kennzeichnung, unerhörter Verunglimpfung, die in dem Kanon ausgesprochen sei, von Kränkung usw. reden konnten, wird allen denen ein Rätsel sein, die erfahren, daß in der Vorschrift von „wilden Ehen“, „unehelichen Kindern“ usw. gar nichts zu lesen ist! In Anbetracht dessen, daß die wenigsten Protestanten in der Lage sind, sich vom Sachverhalt durch Augenschein zu überzeugen, ist man versucht, jene enttäuschten Proteste geradezu als Irreführung und Fälschung zu bezeichnen. Irreführt war jedenfalls die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung“, sonst hätte sie nicht aus diesem Anlaß schreiben können, durch das neue Rechtsbuch seien „evangelisch eingeseignete Ehen für wilde Ehen erklärt“ (1920, Nr. 48).

Der Evangelische Bund, von dem die Irreführung ausgeht, hat es offenbar darauf abgelegt, unter seinen Leuten eine recht leidenschaftliche Aufregung hervorzurufen und womöglich auch unter leichtgläubigen Katholiken Stimmung gegen das Gesetz zu erwecken. Darum seien dem Schreiber noch einige Bemerkungen zu den Protesten gestattet.

1. Zwei protestantische Synoden, die von Ansbach und die von Hannover, können es im Augenblick, wo sie sich über eine gar nicht vorhandene Kränkung beklagen, nicht über sich bringen, der katholischen Kirche ihren ehrlichen und rechtschaffenen Namen zu lassen, und

Gewinnende, das aus dem noch unvergleichlich innigeren Verhältnis zwischen dieser Kirche und ihren Gläubigen entspringen kann“ (Hermann Henrici, Das Gesetzbuch der katholischen Kirche [Basel 1918] 72). — Zur ganzen Materie vergleiche man das Schriftchen: „Das katholische Mischehenrecht nach dem Codex Iuris Canonici.“ Von Prof. Dr. E. Eichmann (Paderborn 1921, 56 Seiten), das uns eben bei der Korrektur zugeht. Mit wissenschaftlicher Gründlichkeit vereinigt es gefällige friedliche Form und wahr das Recht der katholischen Kirche überzeugend.

bedienen sich der schnippischen, kränkenden Unform „römische Kirche“. Gleichzeitig aber wünscht man in Ansbach, die „römischen“ Bischöfe sollen den Protestanten die Kasanien aus dem Feuer holen!

2. „Das landesherrliche Kirchenregiment ist dahin, die Kirche auf sich selbst gestellt.“ Ganz richtig; aber man kann sich da drüben, wie es scheint, mit dem neuen Zustand noch nicht zurechtfinden. Nach alter übler Gewohnheit möchte man den weltlichen Arm gegen das Kirchenrecht in Bewegung setzen. Darum richtet die Rheinische Synode ihren Hilferuf an die Abgeordneten in den Parlamenten, an die Regierungen des Reiches und der Länder, sie möchten doch ihren evangelischen Ritus und den konfessionellen Frieden schützen gegen „die unerhörte Verunglimpfung der römischen Kurie“. Das zeigt, wie man sich dort die Trennung von Kirche und Staat, von Religion und Politik vorstellt!

3. Man klagt über die große Verschärfung, welche für die deutschen protestantisch geschlossenen Mischehen darin liegt, daß endlich das tridentinische Dekret Tametsi auf der ganzen Welt einheitlich durchgeführt ist, man beachtet aber dabei gar nicht, daß gleichzeitig mit dieser Maßregel eine viel größere Milderung zugunsten des Protestantismus eingetreten ist. Bis Pfingsten 1918 waren streng genommen an den Orten und in den Ländern, wo das tridentinische Dekret verkündet war, und das sind, abgesehen von andern Orten, sehr große Teile von Europa und Amerika, die rein protestantisch geschlossenen Ehen alle ungültig. Wenn also an derlei Orten ein mit einer Protestantin verheirateter Protestant katholisch wurde, so mußte er sich erst wieder katholisch trauen lassen, wenn er es nicht vorzog, eine bürgerliche Scheidung seiner vermeintlichen Ehe zu erwirken. Dieser Zustand, über den empfindliche Protestanten sich viel eher hätten aufregen können, hat durch das neue Recht sein Ende gefunden. Von Pfingsten 1918 sind alle nach diesem Termin geschlossenen Ehen zwischen Nichtkatholiken, auch wenn ein Teil oder beide Teile getauft sind, also auch die rein protestantischen Ehen, überall gültig und unauflöslich. Ein derartiges Zugeständnis dürfte doch der beklagten Härte das Gleichgewicht halten.

Was den Versuch der Ansbacher Synode betrifft, zwischen den milderen Grundsätzen Pius' X. und seinem Nachfolger einen Gegensatz zu finden, so scheitert er daran, daß es gerade Pius X. war, der schon im Jahre 1908 die deutschen Bischöfe aufmerksam machen ließ, ob es nicht angebracht wäre, jenes der Kirche so schädliche Ausnahmerecht wieder aufzuheben (Archiv für kath. Kirchenrecht 97 [1917] 76).

4. Es will uns scheinen, daß der uneingestandene und teilweise wohl auch unbewußte Beweggrund der auffallenden Entrüstung vielleicht aus einem andern Gefühl herkommt.

Wenn ernste protestantische Christen, die ja heute mehr als sonst Anlaß und Gelegenheit haben, Vergleiche zwischen ihrem eigenen und dem katholischen Kirchenwesen anzustellen, darüber nachdenken, wie grundverschieden das Verhalten der beiden Religionen gegenüber der Lehre von der christlichen Ehe ist, so können ihnen leicht Zweifel kommen, ob Luthers Lehren und praktische Grundsätze in diesem Stück die Probe bestanden haben und wirklich evangelisch sind. Luther erklärte die Ehe für ein weltlich Ding wie andere rein weltliche Handlungen; die Kirche habe mit der Sache nichts zu schaffen. Ehefachen müßten durchaus der weltlichen Obrigkeit zum Ordnen und Schlichten überlassen bleiben¹.

Dabei ist es im deutschen Protestantismus im wesentlichen bis heute geblieben. Die „Einssegnung“ der protestantischen Ehepaare durch den Prediger ist nach protestantischer, zumal lutherischer Anschauung ein Segen über einen bereits endgültig vor dem Standesamt geschlossenen Ehebund, wie der Geistliche auch etwa ein neugebautes Haus, eine Fahne oder eine Feuerspritze einsegnen kann, wenn es gewünscht wird.

Ganz anders ist es auf katholischer Seite. Uns gilt die Ehe als ein von Christus dem Herrn und Heiland eingesetztes Sakrament, dessen Verwaltung der Kirche kraft göttlichen Rechtes anvertraut ist, ohne daß jedoch damit geleugnet wird, daß sie auch eine weltlich-bürgerliche Seite hat, deren Regelung der weltlichen Obrigkeit zusteht.

¹ Siehe H. Grisar, Luther II 30 217. — Wie schwankend und verworren heute mancherorts die Begriffe sind, das bezeugt uns ein genauer Kenner der Verhältnisse in folgenden Worten: „Es trat eben darin [in der Unterlassung der protestantisch-kirchlichen Trauung im Krieg] doch auch deutlich zutage, daß in der Gedankenwelt vieler die kirchliche Einssegnung der Ehe als etwas Unerhebliches gilt. Wunderliche, ganz anders gerichtete Gedankengänge kamen dazu, die denen ganz fremdartig erscheinen mögen, welche mit der Psychologie der Massen wenig vertraut sind. Kriegstraunungen erschienen manchen Paaren von vornherein als etwas so Ehrenvolles, dem göttlichen Willen Entsprechendes, daß eine besondere ‚Einssegnung‘ sich erübrige“ (Pfr. Dr. Schneider-Berlin in Allg. Evang.-Luth. Kirchenztg. 1921, Nr. 6). Zur Frage über die Mischehen überhaupt möchten wir bei dieser Gelegenheit noch auf zwei Schriften hinweisen, die uns dieser Tage zugegangen sind: Dr. J. Ries, Die Mischehe, eine ernste Pastorationsfrage (154 S., Freiburg i. Br. 1921). — Kürzer und entsprechend billiger (zu Massenverbreitung) ist A. Barthe (Schw. Gmünd), Mutter-sorgen. Über Mischehe u. (32 S., 1920, Selbstverlag.)

Auf Grund des sakramentalen Charakters der Ehe wahrt sich die Kirche ihr eigenes Eherecht und ihre unabhängige Ehegesetzgebung mit der Vollmacht, eigene Ehehindernisse und Eheverbote aufzustellen und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags kraft eigenen Rechts zu entscheiden. Aber auch in großen Teilen des protestantischen Volkes blieb, Luthers Machtspruch zum Trotz, die katholische Anschauung, daß die Ehe etwas wesentlich Religiöses und Kirchliches sei, im lebendigen Bewußtsein. Auf diesem Bewußtsein gründete z. B. der lebhafte Widerstand gegen die Einführung der Zivilehe zu Anfang des Kulturkampfes, ein Widerstand, den auch der alte Kaiser Wilhelm vollauf teilte. Bismarck freilich dachte anders und war in diesem Falle der richtigere Lutheraner: „Ich hielt mit Luther die Eheschließung für eine bürgerliche Angelegenheit und mein Widerstand gegen Anerkennung dieses Grundsatzes beruhte mehr auf Achtung vor der bestehenden Sitte und der Überzeugung der Massen als auf eigenen christlichen Bedenken“, schreibt er in seinen „Gedanken und Erinnerungen“¹.

Die von Bismarck beklagte katholische Anschauung und Sitte der Massen ist auch heute im deutschen Protestantismus noch nicht ganz erloschen und wird manchem Zweifler zur Versuchung, ob nicht Luther auch hier das Kind mit dem Bade ausgeschüttet habe, und ob es nicht das Richtige wäre, auch in diesem Artikel wieder katholisch zu werden. Daher rührt wohl teilweise das kampfshafte Bemühen des Evangelischen Bundes, um jeden Preis das katholische Eherecht und seine folgerechte Durchführung möglichst schwarz anzukreiden. So hofft man das Heimweh wieder zu erlösen.

5. Nicht ganz ehrlich ist auch der Hinweis auf „diese Zeit der äußersten Bedrängnis“ des Vaterlandes und ähnliche Vorwürfe mit der Klage des „gerade jetzt“. Als das neue Recht ausgearbeitet und promulgiert wurde, stand Deutschland noch stolz und glänzend da, und selbst als es nach Jahresfrist ins Leben trat, war alles noch voll Siegeszuversicht. Niederlage, Zusammenbruch und Revolution kamen später. Was hätte es aber da dem deutschen Volke nützen können, wenn Bischöfe und Seelsorger ihren Gemeinden die wahre Rechtslage verschwiegen, sie über Gültigkeit und Ungültigkeit des Sakramentes im Zweifel gelassen und neue Verwirrung in die Gewissen hineingetragen hätten? Es blieb und bleibt ihnen gar nichts anderes übrig, als in maßvoller und schonender Form die nun einmal

¹ Rißling, Geschichte des Kulturkampfes II 352.

geltenden Ehehindernisse bekanntzugeben und nach ihnen seelsorgerlich zu handeln. Wo gegen diese selbstverständliche Regel der geziemenden Form verstoßen werden sollte, möge man sich im einzelnen Falle beschweren. An Abhilfe wird es dann nicht fehlen. Aber die „römische“ Kirche als Ganzes, den Papst und die Bischöfe, lasse man im Frieden, sie tun niemand Unrecht. Qui suo iure utitur, nullum laedit.

6. „Die Kampfansage und Anmaßung“, von der der Evangelische Bund redet, gälte, wenn sie wahr wäre, nicht nur dem deutschen Protestantismus, sondern auch dem holländischen, englischen und amerikanischen, weil dort die Rechtslage früher ähnlich war. Unangenehm empfunden hat man die Änderung gelegentlich auch in diesen Ländern, aber bis zu einem großen Entrüstungsturm oder einer Staatsaktion hat man es nicht getrieben, weil man keinen Kulturkampf wollte und es verschmähte, sich in fremde Sachen einzumischen.

7. Der Kampf um die Mißhehen ist alt, so alt wie die Glaubensspaltung, und wird auch nicht zur Ruhe kommen, solange die Spaltung dauert. Die grundsätzliche Stellung der Kirche war von Anfang an klar und unverändert. Wo sie die Handhabung des Rechtes milderte und zu manchen Übergriffen der weltlichen Gewalt schwieg, wie z. B. in Rußland, da geschah es, um schwereres Unheil abzuwenden. Der Protestantismus dagegen hat es, wie oben bemerkt, bis auf unsere Tage zu einer festen, einheitlichen Stellungnahme nicht gebracht. Zwei Proben mögen es beweisen.

Auf dem ersten Deutschen Protestantentag in Eisenach 1865 wurden folgende Thesen des Professors v. Holzendorff zum Beschluß erhoben:

„1. Die protestantische Kirche darf gemischte Ehen weder mißbilligen noch hinsichtlich ihrer Eingsegnung hemmen.

2. Die Forderung des katholischen Klerus ... ist ein Eingriff in die anerkannte Gleichberechtigung der Protestanten und Katholiken.

3. Die protestantische Kirche hat sich jeder Wiedervergeltung des als Unrecht Anerkannten zu enthalten ..., sie verpflichtet indessen ihre Angehörigen zur Zurückweisung aller derartigen, von der katholischen Kirche gestellten Anforderungen.

4. Sie erkennt in den von protestantischen Verlobten der katholischen Kirche hinsichtlich der Erziehung der Kinder erteilten Zusagen Gleichgültigkeit gegen die eigene Kirche, voreilige Preisgebung der Gewissensfreiheit, sittliche Schwäche und Mangel an Ehrgefühl.

5. Die protestantische Kirche hält solche hinsichtlich der Kindererziehung von Verlobten erteilte Zusagen, deren Richtigkeit durch Staatsgesetze auszusprechen ist, der späteren bessern Überzeugung für unvorgreiflich und unverbindlich.“

Ganz anders denkt über unsere Frage der preussische Superintendent Hans Gallwitz, der dem Evangelischen Bund sehr nahe steht. Er schreibt:

„Der katholische Standpunkt und die katholische Praxis in bezug auf die gemischten Ehen ist der einzig konsequente. Rom als gleichberechtigte Konfession anerkennen, wäre Verrat.“¹

Beide Theorien, die des Protestantenvereins und die Gallwitzsche, die auch diejenige W. Beyschlags, des Stifters des Evangelischen Bundes, war, stehen noch jetzt unvermittelt nebeneinander. Je nach Bedarf kann man sich bald nach der einen, bald nach der andern richten.

8. Die Erbweisheit Roms, an die der Ansbacher Konzilspräsident appelliert, besteht nicht darin, daß es Grundsätze aufstellt und sich praktisch nicht darnach richtet, am allerwenigsten dort, wo es sich um so wesentliche Forderungen göttlichen Rechtes handelt wie in der Verwaltung der Sakramente. Der Apostolische Stuhl kann wohl, um Schlimmeres zu verhüten, gewaltsame Eingriffe der weltlichen Macht in seine Rechte dulden und zu Mißbräuchen in weniger wesentlichen Dingen schweigen; aber einzig um des sog. konfessionellen Friedens willen von dem als richtig und notwendig Erkannten ablassen, das wäre nicht Weisheit, sondern Schwäche. Früher schon mehrmals haben wir als eine der ersten Voraussetzungen konfessioneller Verständigung den Satz aufgestellt: „Man verlange von uns keinen Verzicht auf Grundsätze, welche zum Wesen des Katholizismus gehören und mit denen er steht und fällt.“ Heute wiederholen wir diese Bitte. Wir raten zum Schluß dem Evangelischen Bund, seinen Feldzug gegen den Mischehenkanon nicht fortzusetzen. Er würde sich zu den zahlreichen früheren Mißerfolgen nur eine neue Niederlage zuziehen, zumal da jetzt kein „evangelisches Kaisertum“ mehr hinter ihm steht. Selbst wenn die Zahl der Mischehen infolge des neuen Zustandes etwas abnehmen und der Zuwachs, den der Protestantismus aus der Überzahl der ihm aus diesen Ehen zufallenden Kinder zog, weniger bedeutend sein sollte, so wird das doch seinen Bestand nicht im mindesten bedrohen. Wenn er aber fortfährt, dem Papst und den Katholiken bei der Ordnung ihres eigenen inneren Hauswesens, d. h. ihrer religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, in dem neuesten beliebten Ton Vorhaltungen und Vorwürfe zu machen, so kann das allerdings die Verträglichkeit und Verständigung nicht fördern.

¹ H. Gallwitz, Lebensbedingungen der evangelischen Volkskirche (Halle 1888) 36.